



Einwohnergemeinde Rünenberg

Reglement für den Betrieb und Unterhalt kulturtechnischer Bauten und Anlagen

vom 4. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	34
§ 1	Geltungsbereich und Zweck.....	34
§ 2	Benutzung	34
§ 3	Informationspflicht.....	34
2	Organisation und Zuständigkeiten	34
§ 4	Gemeinderat.....	34
§ 5	Unterhaltsverantwortlicher Betrieb	45
§ 6	Zutrittsrecht.....	45
3	Weganlagen und Vermarkung.....	45
§ 7	Kontrolle	45
§ 8	Nutzung der Flurwege.....	45
§ 9	Nutzung der Waldstrassen.....	45
§ 10	Sauberhaltung	56
§ 11	Unterhalt.....	56
§ 12	Wegbankette, Schutz und Pflege	56
§ 13	Abfluss des Strassenwassers	57
§ 14	Grenzzeichen	67
§ 15	Freihaltung der Wege	67
§ 16	Vorrichtungen bei Wegrechten.....	67
§ 17	Reiten und Radfahren.....	67
§ 18	Veränderung bestehender Anlagen	67
4	Entwässerungsanlagen	67
§ 19	Kontrolle	67
§ 20	Schutz der Anlagen	78
§ 21	Unterhalt.....	78
§ 22	Veränderungen bestehender Anlagen, Neuanschlüsse	89
5	Finanzierung	89
§ 23	Laufender Unterhalt und PWI.....	89
§ 24	Ausbau und Erneuerung	89
6	Widerhandlungen und Vollzug.....	810
§ 25	Wiederherstellung und Ersatzvornahme	810
§ 26	Strafbestimmungen.....	910
§ 27	Rückforderung Meliorationsbeiträge	910
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	910
§ 28	Rechtsschutz	910
§ 29	Aufhebung bisherigen Rechts	910
§ 30	Inkrafttreten	910
	Glossar.....	1012
	PWI Schema	1114

Die Einwohnergemeindeversammlung Rünenberg erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziff. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Benutzung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher kulturtechnischer Bauten und Anlagen im Eigentum der Einwohnergemeinde ausserhalb der Bauzone.
- ² Bei den zu unterhaltenden gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen handelt es sich um:
 - a Flurwege, Waldstrassen, Brücken und Bachdurchlässe
 - b Entwässerungsanlagen wie Drainageleitungen, Schächte, Gräben oder Ein- und Auslaufbauwerke
- ³ Zwischen der Einwohnergemeinde und Grundeigentümer- oder Benutzerschaften können vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden.
- ⁴ Änderungen am Reglement bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

§ 2 Benutzung

- ¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit sind die kulturtechnischen Bauten und Anlagen sorgfältig zu benutzen.
- ² Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann ausserordentliche Benutzungen gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Die Inhaberin oder der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Gemeinde sowie allfälligen Dritten für sämtliche sich daraus ergebenden Schäden verantwortlich.
- ³ Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümerschaften oder Dritten übermässig beansprucht, wie insbesondere bei überschweren Transporten, so können diese zu einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden ausserordentlichen Entschädigung verpflichtet werden.

§ 3 Informationspflicht

- ¹ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die Bewirtschaftenden ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
- ² Die Bewirtschaftenden haben Schäden an Werken und Anlagen oder das Nichtfunktionieren der selbigen dem unterhaltsverantwortlichen Betrieb und der Grundeigentümerschaft zu melden.

2 Organisation und Zuständigkeiten

§ 4 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er veranlasst und überwacht den Unterhalt und die Benutzung der kulturtechnischen Bauten und Anlagen.
- ² Der Gemeinderat bestellt die hierfür notwendigen Organe bzw. Personen und regelt deren Entschädigung. Er benennt einen für den ordentlichen Unterhalt verantwortlichen Betrieb.
- ³ Wenn die Bürgergemeinde ebenfalls ein Unterhaltsreglement erlässt und den Unterhalt gemeinsam mit der Einwohnergemeinde durchführen will, bestellt der Gemeinderat die für

den Unterhalt notwendigen Organe. Die Bürgergemeinde hat sich in diesem Fall anteilmässig an der Entschädigung des Unterhaltsverantwortlichen zu beteiligen. Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung geregelt.

§ 5 Unterhaltsverantwortlicher Betrieb

- ¹ Der unterhaltsverantwortliche Betrieb organisiert und kontrolliert den Unterhalt der kulturtechnischen Bauten und Anlagen.
- ² Die Aufgaben des unterhaltsverantwortlichen Betriebs sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 6 Zutrittsrecht

- ¹ Die zuständigen Personen haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Feldern sowie den kulturtechnischen Bauten und Anlagen.
- ² Den Bewirtschaftenden bzw. der Grundeigentümerschaft ist soweit möglich vor der Ausübung dieses Rechts rechtzeitig Mitteilung zu machen.

3 Weganlagen und Vermarkung

§ 7 Kontrolle

- ¹ Der unterhaltsverantwortliche Betrieb hat die Wege regelmässig (mindestens einmal jährlich) gemäss Pflichtenheft auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze sind die Anlagen zu begehen und allfällige kleinere Schäden umgehend zu beheben.

§ 8 Nutzung der Flurwege

- ¹ Ein Benutzungsanspruch für Flurwege besteht für direkte Anstösserinnen und Anstösser sowie Berechtigte. Der Gemeinderat kann Fahrten verbieten, beispielsweise bei ungünstigen Strassenverhältnissen, sowie zu bestimmten Zeiten und / oder für bestimmte Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Das Winterwegrecht und das Notwegrecht sind gewährleistet.
- ² Für die aus Beschränkungen resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht in der Regel kein Anspruch auf Entschädigung.
- ³ Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Für das Wenden der Landmaschinen ist das Anhaupt zu verwenden. Das Befahren vernässter Wege (insbesondere während Frost-/Tauperioden) mit schweren Fahrzeugen ist zu unterlassen.

§ 9 Nutzung der Waldstrassen

- ¹ Die Fahrberechtigung für Waldstrassen richtet sich nach dem Waldgesetz.
- ² Der Waldeigentümer meldet Holzereiarbeiten mit Beanspruchung von Flurwegen mit Hartbelag und Waldstrassen mit Hartbelag rechtzeitig bei der Einwohnergemeinde an und wendet bei deren Ausführung gebührende Sorgfalt an. Nicht gemeldet werden muss der ausschliessliche Transport von Holz.
- ³ Durch Strassen mit Hartbelag bedingte Mehraufwände bei Waldarbeiten werden von der Einwohnergemeinde finanziert. Der Waldeigentümer teilt der Gemeinde vorgängig den abgeschätzten Mehraufwand mit. Entstehen beim Holzschlag trotzdem Schäden am Hartbelag, werden die Instandstellungskosten durch die Verursachenden getragen.

- 4 Können sich Verursachende und Einwohnergemeinde nicht einigen, so werden das Amt für Wald und der Ebenrain zur Vermittlung beigezogen.

§ 10 Sauberhaltung

- 1 Jede Verschmutzung der Fahrbahn bei der Bewirtschaftung der Grundstücke ist zu vermeiden. Ist eine Fahrbahn verschmutzt worden, so haben die Verursachenden für die Warnung der anderen Strassennutzenden und für die Reinigung zu sorgen.
- 2 Es ist untersagt:
 - a Oberflächenwasser, Dachwasser und Gülle auf die Wege zu leiten sowie;
 - b Abfälle, Steine oder Unkraut auf der Fahrbahn zu deponieren.

§ 11 Unterhalt

- 1 Aufgrund der Kontrollen durch der unterhaltsverantwortliche Betrieb werden bei Bedarf:
 - a Reinigungsarbeiten;
 - b Unterhaltsarbeiten (Flick- und Ergänzungsarbeiten, Reinigung von Gräben und Schächten, usw.);
 - c Periodische Wiederinstandstellungen (PWI);
 - d Ausbauarbeiten (Kofferverbreiterung und -verstärkung, Belagseinbau) und;
 - e Wiederherstellung angeordnet.
- 2 Verschleisschichten auf Mergelwegen sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Schlaglöcher sollten von Hand ausgefüllt und mit einer Walze verfestigt werden. Das Einbaumaterial hat den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- 3 Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) dürfen insbesondere auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Wegbanketten, Böschungen und Grünstreifen entlang von Wegen nicht verwendet werden.
- 4 Der Unterhalt von privaten Wegen und Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung. Der Ansatz wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 5 Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht in der Regel kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 12 Wegbankette, Schutz und Pflege

- 1 Die Wegbankette sind Teil der Wege und schützen diese vor Zerstörung. Zum Schutz der Wegbankette und der Vermessungszeichen ist entlang von Wegen beidseitig ein Grünstreifen von mindestens 0.5 Metern Breite anzulegen. Dieser darf nicht gepflügt werden.
- 2 Die Wegbankette von Flurwegen müssen ausreichend bewachsen sein. Sie dürfen nicht gedüngt werden und sind durch die angrenzenden Bewirtschaftenden zu mähen. Der unterhaltsverantwortliche Betrieb hat sämtliche nach dem 1. Juli noch nicht gemähten Wegbankette auf Kosten der angrenzenden Bewirtschaftenden zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.
- 3 Entlang der Waldstrassen erfolgt das Mähen der Wegbankette durch die Gemeinde auf deren Kosten. Die Wegbankette entlang der Waldstrassen sind in der Regel ab Mitte August zu mähen.

§ 13 Abfluss des Strassenwassers

- 1 Der ungehinderte Abfluss des Strassenwassers ist über die "Schulter" ins angrenzende Kulturland zu gewährleisten.

- 2 Humuswulste im Bankett oder entlang der Grundstücksgrenze zu Wegen sind regelmässig durch die Einwohnergemeinde abzutragen.
- 3 Wasser-Querabschläge und Durchlässe von Wegen sind von direkten Anstösserinnen und Anstössern zu dulden.
- 4 Geschiebe, welches durch Starkregenereignisse in Wegbanketten oder Kulturland abgelagert wird, ist durch die Einwohnergemeinde auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 14 Grenzzeichen

- 1 Für die Grenzzeichen bei Wegparzellen gelten die Vorschriften der Amtlichen Vermessung.
- 2 Grenzzeichen sind dauernd sichtbar zu halten und dürfen nicht beschädigt werden.

§ 15 Freihaltung der Wege

- 1 Sträucher und Bäume entlang von Flurwegen sind zur Freihaltung des Lichtraumprofils des Weges bis auf eine Höhe von 4.50 m über Terrain sachgemäss durch die Eigentümerschaft oder die Bewirtschaftenden zurück zu schneiden.
- 2 Bei Waldstrassen und Waldrandwegen ist die Gemeinde auf eigene Kosten für die Freihaltung zuständig.
- 3 Aus der Freihaltung der Wege entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- 4 Das Absperren von Wegen ist untersagt, mit Ausnahme von flexiblen Elektroruten oder bei Holzereiarbeiten.
- 5 Entlang von Wegen sind Zäune so zu ziehen, dass an den Böschungen und Wegen keine Schäden entstehen. Strassenflächen und Bankette dürfen nicht eingezäunt werden.

§ 16 Vorrichtungen bei Wegrechten

- 1 Gehört zur Ausübung des Wegrechts als Dienstbarkeit eine Vorrichtung, so haben die Berechtigten diese zu unterhalten, bzw. sich an den Bau- und Unterhaltskosten zu beteiligen.
- 2 Die Vorrichtung darf das Lichtraumprofil des Weges und dessen Funktion nicht beeinträchtigen.

§ 17 Reiten und Radfahren

- 1 Der Gemeinderat legt fest, auf welchen Flurwegen und Waldstrassen nicht geritten oder Rad gefahren werden darf und veranlasst die notwendigen behördlichen Verbote.

§ 18 Veränderung bestehender Anlagen

- 1 Zum Weg gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht verändert werden.

4 Entwässerungsanlagen

§ 19 Kontrolle

- 1 Der unterhaltsverantwortliche Betrieb hat die Entwässerungsanlagen periodisch gemäss Pflichtenheft, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Insbesondere nach starken Niederschlägen und rascher Schneeschmelze sind die Anlagen zu begehen und allfällige kleinere Schäden umgehend zu beheben.

- ² Zu den unterhaltspflichtigen Bauten und Anlagen gehören insbesondere offene Gräben, Kies- und Schlammfänge, Ein- und Auslaufbauwerke sowie Schächte.

§ 20 Schutz der Anlagen

- ¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- ² Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen im Offenland keine Bäume und Sträucher aufkommen oder neu gepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben (z. B. Wurzeleinwuchs). Verursachende sind für sämtliche Schäden und daraus folgende Eingriffe am Entwässerungssystem, die auf solche Pflanzungen zurückzuführen sind, verantwortlich und haftbar.
- ³ Das Befahren von Schächten mit schweren Fahrzeugen und Maschinen sowie das Beweiden und das Abhagen quer über den Graben und das Beweiden von Grabenböschungen sind nicht gestattet.
- ⁴ Material irgendwelcher Art darf weder in offene Gräben, Kies- und Schlammfänge noch in Schächte oder andere gemeinschaftliche Anlagen deponiert werden.
- ⁵ Werden Schächte oder Gräben bei der Arbeit verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeit durch die Verursachenden zu reinigen bzw. wieder freizulegen.
- ⁶ Festgestellte Staunässen auf entwässertem Kulturland oder Terraineinbrüche (Dolinen) sind unverzüglich des unterhaltsverantwortlichen Betriebs zu melden.

§ 21 Unterhalt

- ¹ Ordentlicher Unterhalt von Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten sind Sache der Gemeinde. Der ordentliche Unterhalt von Drainagen (Sauger) in der Stammparzelle ist Sache der jeweiligen Grundeigentümerschaft.
- ² Schächte, welche überdeckt sind und somit zu tief liegen, werden auf Kosten der Einwohnergemeinde einmalig aufgesetzt. Die jeweilige Grundeigentümerschaft ist nachträglich zum Schutz der Anlage verpflichtet.
- ³ Die Schächte sind von Graseinwuchs oder Humusaufgaben zu befreien und regelmässig zu reinigen. Kalkablagerungen in Schächten sind periodisch zu entfernen.
- ⁴ Aufgrund der Kontrollen durch den unterhaltsverantwortlichen Betrieb werden bei Bedarf:
 - a Zustandsaufnahmen wie Kanalfernsehen usw.;
 - b Reinigungsarbeiten (Haupt-, Sammelleitungen);
 - c Reparaturarbeiten (Schächte und Leitungen)angeordnet.
- ⁵ Drainagespülungen sind regelmässig durchzuführen.
- ⁶ Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeit und bei genügend Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.
- ⁷ Ein- und Auslaufsicherungen, Schlammssammler und Seitengräben sind regelmässig auszuräumen und Instand zu halten.
- ⁸ Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer richtet sich nach dem kantonalen Wasserbaugesetz. Eingriffe in die Ufervegetation unterliegen der Naturschutzgesetzgebung oder allenfalls vorliegenden Pflegeverträgen nach DZV. Handelt es sich bei der Ufervegetation um Wald gilt die Waldgesetzgebung.
- ⁹ Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) dürfen in Uferschutzstreifen, im Gewässerraum und im Wald nicht verwendet werden.

- ¹⁰ Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 22 Veränderungen bestehender Anlagen, Neuanschlüsse

- ¹ An den unterhaltspflichtigen Anlagen dürfen ohne Bewilligung des Eigentümers keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Einbau bestehender Schächte und Entwässerungssysteme für die Nutzung des Wassers zur Bewässerung oder zu anderen Zwecken.
- ² Schmutzwasseranschlüsse an die Entwässerungsanlagen sind untersagt.
- ³ Neuanschlüsse an Entwässerungsanlagen oder das Fassen und Ableiten von Oberflächenwasser sind bewilligungspflichtig. Der Ersatz von bestehenden Anlagen ist meldepflichtig. Die Bewilligung wird auf Gesuch hin durch die Gemeinde erteilt, wenn die Leistungsfähigkeit der Anlage nachgewiesen ist und weitere kantonale Regelungen eingehalten sind.
- ⁴ Bei Uneinigkeit über einen Neuanschluss entscheidet der Ebenrain und setzt für die Benützung des bestehenden Werkes eine angemessene Vergütung fest, sofern eine solche gerechtfertigt ist.
- ⁵ Veränderungen oder Neuanschlüsse sind vor dem Eindecken einzumessen und in den Ausführungsplänen/Leitungskataster der Gemeinde nachzutragen.
- ⁶ Die Einmündung von Entwässerungsleitungen in öffentliche Gewässer ist bewilligungspflichtig. Ein- und Auslaufsicherungen sind nach § 21 dieses Reglements zu unterhalten.

5 Finanzierung

§ 23 Laufender Unterhalt und PWI

- ¹ Die Kosten des laufenden Unterhalts und der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) der gemäss [Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. § 4](#) dieses Reglements aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen werden durch die Gemeinde bestritten. Davon ausgenommen sind Kosten des laufenden Unterhalts und der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) für die Sauger-Leitungen, welche durch die Grundeigentümer zu tragen sind.
- ² Die Einwohnergemeinde beteiligt sich finanziell am Unterhalt von Wegen und Waldstrassen der Bürgergemeinde, wenn diese der Erschliessung von Anlagen und Bauten der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Die Modalitäten werden zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde in einer Vereinbarung geregelt.

§ 24 Ausbau und Erneuerung

- ¹ Die Kosten von Ausbau und Erneuerung der in [Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. § 4](#) dieses Reglements aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Grundeigentümerschaften und allfällige weitere Nutzende verteilt. Die Gemeinde kann fallweise einen Anteil der Kosten übernehmen.
- ² Der Kostenverteiler ist für die davon Betroffenen während mindestens 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen. Einsprachen sind während der Auflagefrist dem Gemeinderat einzureichen.

6 Widerhandlungen und Vollzug

§ 25 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

- ¹ Werden kulturtechnische Bauten und Anlagen, Wege sowie Entwässerungen usw. beschädigt, zerstört oder ohne Bewilligung verändert, haben Verursachende auf ihre Kosten den Zustand vor der Beeinträchtigung wieder herzustellen.
- ² Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, beschliesst der Gemeinderat, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.

§ 26 Strafbestimmungen

- ¹ Personen werden verwahrt oder mit Geldbussen bis 5000 Franken bestraft, wenn sie dem Reglement zuwiderhandeln.
- ² Die Verfügung von Bussen richtet sich nach den Regelungen im Gemeindegesetz.

§ 27 Rückforderung Meliorationsbeiträge

- ¹ Bei andauernder grober Vernachlässigung des Unterhalts fordert der Kanton nach erfolgloser Mahnung die Beiträge zurück.
- ² Die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden oder die baulichen Anlagen innert 20 Jahren seit Schlusszahlung zweckentfremdet, mangelhaft bewirtschaftet oder unterhalten, oder gewinnbringend veräussert werden.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Rechtsschutz

- ¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat direkt oder auf Antrag des unterhaltsverantwortlichen Betriebs.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

§ 30 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juni 2026 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2026.

Namens der Einwohnergemeinde Rünenberg

Der Präsident:

Die Schreiberin:

gez. Thomas Zumbrunn

gez. Tina Weiss

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom XXX.

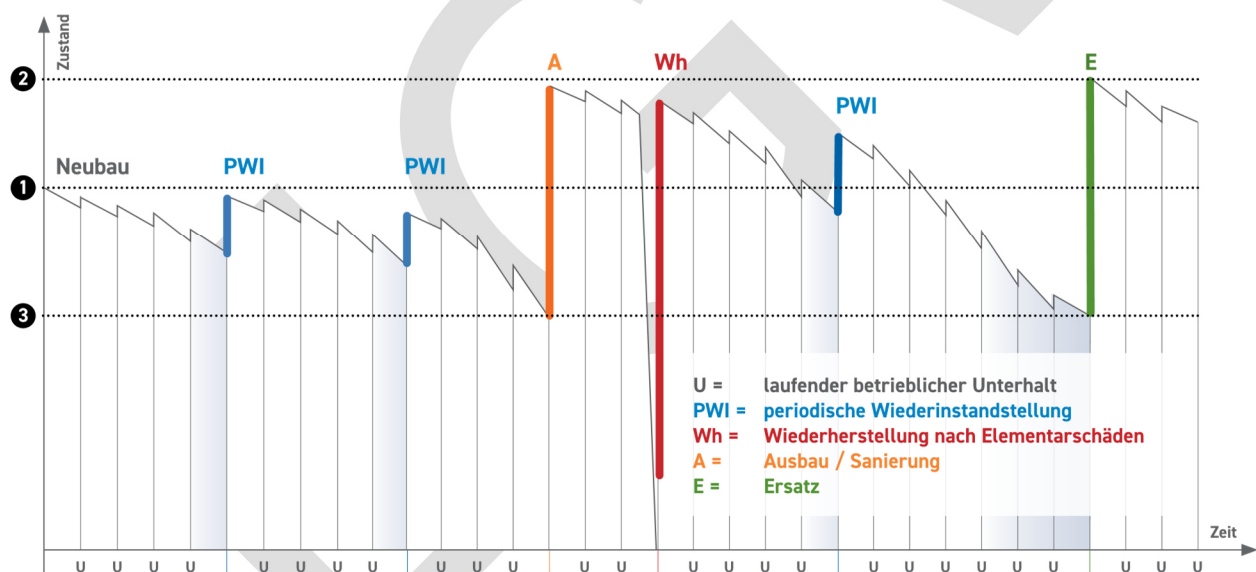
Glossar

Anhaupt	Landstreifen entlang des Feldrandes, auf dem Maschinen gewendet werden.
Bewirtschaftungsweg	Wegerschliessung einzelner Kulturlandflächen. In der Regel handelt es sich dabei um Mergelwege mit reduziertem Ausbaustandard.
Drainage (Sauger)	Entwässerungsleitung mit Wassereintrittsöffnungen zur Regelung eines ausgeglichenen Gefüge-, Luft-, Wärme- und Wasserhaushalts des Bodens zu Gunsten der Kulturpflanzen.
Durchlass, Bach- Flurweg	Bauliche Vorrichtung bei Wegen zur Überquerung eines Baches. Weg im Offenland. Die Flurwege können in Hofzufahrten, Hauptwege und Bewirtschaftungswege unterteilt werden. Es findet in diesem Reglement keine Unterteilung in Strassen und Wege statt.
Hartbelag	Belag mit einer festen und wasserundurchlässigen Oberflächenschicht, z. B. Beton-, Asphalt- und Teerbeläge.
Hauptleitung	Unterirdische Leitung, auch Transportleitung genannt, welche das über Drainagen gesammelte Wasser zum nächstgelegenen Vorfluter bzw. offenen Gerinne führt.
Hauptweg	Ein landwirtschaftlicher Hauptweg erschliesst grössere Geländekammern oder grössere Kulturlandflächen zur Bewirtschaftung während der Vegetationsperiode. In der Regel erfolgt keine Schneeräumung. Ein landwirtschaftlicher Hauptweg kann zur Abfuhr von Holz oder als Hofzufahrt dienen.
Hofzufahrt	Wegerschliessung eines landwirtschaftlichen Betriebszentrums. Hofzufahrten werden in der Regel ganzjährig befahren, mit Schneeräumung im Winter.
Lichtraumprofil	Das Lichtraumprofil beschreibt das erforderliche Durchfahrprofil für die verkehrenden Fahrzeuge in Breite und Höhe.
Öffentlichkeit der Wege	Die Einwohnergemeinden erlassen im Zusammenhang mit der Zonenplanung Landschaft auch den Strassennetzplan Landschaft samt Reglement. Im Strassennetzplan bezeichnen die Einwohnergemeinden jene kommunalen Wege, die eine erhöhte öffentliche Funktion aufweisen (z. B. Naherholung).
PWI	Mit periodischen Wiederinstandstellungen PWI werden Arbeiten bezeichnet, welche planmässig in Abständen von mindestens 8 bis 10 Jahren ausgeführt werden müssen zur Erhaltung von Wert und Substanz von Bauten und Anlagen und zur Sicherung ihrer längerfristigen Funktionstüchtigkeit (Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 2 SVV).
Sammelleitung	Unterirdische Leitung, welche sowohl die Funktion einer Drainage wie auch einer Hauptleitung erfüllt.
Stammparzelle	Die Stammparzelle umfasst vollständig auf privatem Eigentum liegende Drainagen (Sauger), die keinem anderen Zweck dienen.
Vorfluter	Vorflut bezeichnet die Ableitung überschüssigen Wassers. Der Vorfluter leitet das aus Drainagen/Saugern, Sammlern und Hauptleitungen oder offenen Gräben zufließende Wasser schadlos ab. Ein Sammler ist beispielsweise gleichzeitig auch ein Vorfluter für die Sauger.

Waldstrasse	Die Waldstrasse (gemäss Waldgesetz) ist dem Waldareal zugeordnet und dient der Waldbewirtschaftung. In einigen Fällen weist sie weitere Funktionen auf, wie zum Beispiel als Hofzufahrt. Sie ist mittels eines LKW / PW befahrbar. Sie kann während den Holzereiarbeiten gesperrt und zur Aufarbeitung des Holzes verwendet werden. Maschinenwege, Rückegassen und Pfade gelten nicht als Waldstrassen.
Waldrandweg	Wege entlang dem Waldrand mit gemischter Erschliessungsfunktion Wald – Kulturland.
Wasser-Querabschläge	Wasserabflussrinnen auf der Wegoberfläche, quer über die Fahrbahn, zur Ableitung des Oberflächenwassers in die talseitige Wegböschung.
Wegbankett	Das Wegbankett ist Teil des Weges und schützt die Fundations- sowie die Tragschicht des Weges unmittelbar vor Zerstörung. Es ist Teil des Lichtraumprofils eines Weges. In der Regel liegt das Wegbankett innerhalb des vermarkten Wegareals.

PWI Schema

- ① Ausgangszustand (z. B.: Kiesweg neu)
- ② Neuer Standard (z. B.: höhere Tragfähigkeit mit Belag)
- ③ Endbefahrbarkeit



Quelle: Strukturverbesserungen im ländlichen Raum. Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 2020 (Art.-Nr. 730.003.D)